

Volksinitiative „Unsere Schulen“  
% Gemeingut in BürgerInnenhand e.V.  
Weidenweg 37  
10249 Berlin

An den  
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

Berlin, den 26. November 2018

## **Antrag auf Einstweilige Anordnung in dem Organstreitverfahren**

der Vertrauenspersonen der Volksinitiative „Unsere Schulen“

1. Siegrun Bofinger,
2. Dorothea Härlin,
3. Gerlinde Schemer,
4. Carl Waßmuth,
5. Hannelore Weimar,

- Antragsteller\_innen -

g e g e n

1. den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin,  
vertreten durch die Vorsitzende Franziska Becker,  
Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchnerstr. 5, 10117 Berlin,
2. das Abgeordnetenhaus von Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten Ralf Wieland,  
Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchnerstr. 5, 10117 Berlin,
3. den Senat von Berlin,  
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister Michael Müller,  
Senatskanzlei, Jüdenstr. 1, 10178 Berlin,

- Antragsgegner -

mit dem **Antrag**, folgende einstweilige Anordnungen zu erlassen:

1. Dem Antragsgegner zu 2. wird aufgegeben, die für den 29. November 2018 anstehende abschließende Aussprache gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbstG zur Volksinitiative „Unsere Schulen“ im Abgeordnetenhaus bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.

- II. Dem Antragsgegner zu 3. wird aufgegeben, den Vollzug seines Beschlusses vom 6. November 2018 über den Abschluss eines Rahmenvertrags zwischen dem Land Berlin sowie den Berliner Bezirken, in deren Bereich die HOWOGE tätig werden soll, und der HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (Stand: 6. November 2018) bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen, insbesondere den vorgezeichneten Vertrag nicht zu unterzeichnen bzw. alle Handlungen oder Maßnahmen zu unterlassen, die eine Rechtsbindung dieses Vertrages oder seiner Inhalte bewirken.

## **Begründung**

### **I. Tatbestand**

Es wird auf die Sachverhaltsdarstellung des Organstreitverfahrens verwiesen. Wir bitten darum, die darin angeführten Beweise als Glaubhaftmachung in diesem Eilrechtsschutzverfahren anzuerkennen.

### **II. Rechtliche Ausführungen**

#### **1. Zulässigkeit**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gem. § 31 Abs. 1 VerfGHG zulässig. Er wird im Rahmen einer Organstreitigkeit gestellt und dient der Sicherung der im gleichzeitig eingereichten Hauptsacheverfahren geltend gemachten verfassungsrechtlichen Rechtspositionen der Antragsteller\_innen vor einer endgültigen Vereitelung ihres von Verfassungs wegen geschützten Anliegens.

Nach § 31 Abs. 1 VerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Wegen der meist weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslösen kann, ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 VerfGHG ein strenger Maßstab anzulegen.

Dabei müssen die Gründe, welche für oder gegen die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme sprechen, grundsätzlich außer Betracht bleiben, es sei denn die Verfassungsbeschwerde erweist sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Stattdessen sind die Nachteile, die einträten, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abzuwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (Beschlüsse vom 2. September 2014 - VerfGH 138 A/13 - Rn. 8, und vom 16. Januar 2015 - VerfGH 109 A/14 - Rn. 3; st. Rspr.).

Das Organstreitverfahren ist aus den im Antrag zum Organstreitverfahren dargelegten Ausführungen zulässig und nicht offensichtlich unbegründet. Die Frage der Reichweite der Rechte von Vertrauenspersonen einer Volksinitiative gem. Art. 61 Abs. 1 Satz 3 VvB ist in der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtshofs soweit ersichtlich bisher nicht geklärt. Es bedarf insoweit einer grundsätzlichen Erörterung. Hierfür wird im Rahmen des Organstreitverfahrens Gelegenheit sein.

Hinsichtlich des Antrags zu I.:

Indessen droht für die Antragsteller\_innen unmittelbarer Rechtsverlust, wenn der Antragsgegner zu 2. in seiner Sitzung am 29. November 2018 gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 AbstG endgültig über den Gegenstand der Volksinitiative berät und das Verfahren der parlamentarischen Befassung damit beendet. Die Antragsteller\_innen hätten dann endgültig keine Gelegenheit mehr, von ihrem verfassungsrechtlichen Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Die Volksinitiative wäre gescheitert.

Hinsichtlich des Antrags zu II.:

In der Presse wurde mitgeteilt, dass der Abschluss des Rahmenvertrags nach Beschluss durch den Antragsgegner zu 3. unmittelbar bevorsteht. Spätestens nach einer abschließenden Befassung im Plenum des Antragsgegners zu 2. ist damit jeder Zeit zu rechnen. Durch die Unterzeichnung des Rahmenvertrags würden das Recht der Antragsteller\_innen, vor der Bewirkung endgültiger Rechtshandlungen zu den Gegenständen der Volksinitiative angehört zu werden und auf die Entscheidungen der Politik einwirken zu können, was deren Beachtung voraussetzt, endgültig vereitelt. Die Unterzeichnung des Rahmenvertrags oder die Vornahme der darin vereinbarten Handlungen würde damit das im Hauptsachverfahren streitgegenständliche Anhörungsrecht der Antragsteller\_innen endgültig vereiteln.

Demgegenüber sind überwiegende Interessen, die in dem Fall, dass die Anordnung ergeht, in der Hauptsache aber ein weitergehender Anspruch der Antragsteller\_innen gegenüber dem Antragsgegner zu 3. nicht festgestellt werden kann, nicht ersichtlich. Eine kurzzeitige Verzögerung der Vertragsabwicklung fällt für den Erfolg der Baumaßnahmen kaum ins Gewicht. Etwas anderes ist von dem Antragsgegner zu 3. auch zu keinem Zeitpunkt behauptet worden. Eine Beeinträchtigung der Rechtspositionen des Antragsgegners zu 3. ist schon deswegen nicht ersichtlich, weil die HOWOGE mbH eine landeseigene Gesellschaft ist und eine wirtschaftliche Gefährdung des Vertragsabschlusses nicht zu befürchten steht.

Die Antragsteller\_innen behalten sich vor, ihre Ausführungen kurzfristig zu ergänzen und bitten um richterlichen Hinweis, falls dies für den Fortgang des Verfahrens für ratsam gehalten wird.

Siegrun Bofinger

Dorothea Härlin

Gerlinde Schemer

Carl Waßmuth

Hannelore Weimar

als Vertrauenspersonen der Volksinitiative „Unsere Schulen“